

## Satzung des Verschönerungsvereins Kappeln e.V.

### § 1

Der Name des Vereins ist: Verschönerungsverein Kappeln e.V.. Der Sitz des Vereins ist Kappeln. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Flensburg eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere die Mitwirkung bei der Stadtplanung, bei der Anlage und Unterhaltung öffentlicher Anlagen wie Grünstreifen, Anpflanzungen, Kinderspielplätzen und allen Anlagen, die zur Verschönerung der Stadt Kappeln dienen. Der Verein gibt allen Bürgern der Stadt und Jedermann Gelegenheit, in diesem Verein mitzuwirken, um das Ziel des Vereins zu erreichen.

### § 2

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 3

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Kappeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §5

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, Firmen und Verbände sein. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch Austritt, der 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären ist. Eine Firma, ein Verband oder eine juristische Person scheidet bei ihrer Auflösung aus dem Verein aus. Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Interessen des Vereins zuwiderläuft. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### § 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 7

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- ein oder zwei Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Kassenwart sind gemeinsam befugt, über die Gelder und Bankkonten des Vereins zu verfügen. Die Kassenführung ist rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung von zwei Revisoren zu prüfen. Diese haben der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre wird ein Teil des Vorstandes wie folgt neu gewählt. In geraden Jahren der/die erste Vorsitzende, der/die Kassenwart (in) und ein Beisitzer (in). In ungeraden Jahren der/die zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer (in) und ein Beisitzer (in) .

## § 9

Die Jahreshauptversammlung hat in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattzufinden. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen, welche Vereinsangelegenheiten beraten werden sollen.

Im Übrigen werden die Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen. Sie sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Wahl des Vorstandes hat auf Verlangen in geheimer schriftlicher Abstimmung zu erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung hat mit einer Frist von einer Woche in Textform zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Falls die erste Mitgliederversammlung mit dieser Tagesordnung beschlussunfähig ist, ist eine zweite Mitgliederversammlung, die mit derselben Tagesordnung und mit einer Frist von drei Tagen einberufen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## § 10

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen.

Diese sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Flensburg 09.04.2024,